

Satzung des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 09. März 2021

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis. Soweit die Verpachtung der Jagd umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht. Sofern die Jahresjagdpacht für mehrere Jahre im Voraus gezahlt wird, ist diese im Jahr des Zuflusses an den Verpächter in einer Summe zu versteuern.

(2) Aufwendungen des Pächters zum Ersatz oder zur Verhütung von Wildschäden, zu deren Übernahme er nach Vertrag verpflichtet ist, sind bei der Ermittlung der Jahresjagdpacht nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke unterliegen nicht der Jagdsteuer:

1. wenn es sich um nicht verpachtete Eigenjagdbezirke von Gebietskörperschaften handelt.

2. wenn mit der Jagdausübung kein Aufwand im Sinne des Art. 105 Abs.2a Grundgesetz entsteht.

§ 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Änderung der Jahresjagdpacht

(1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.

(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 25.03.2013 außer Kraft.

55469 Simmern, 09. März 2021
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.